

Ergänzende Bestimmungen Co-Location, Rackspace, Standleitungen (in Ergänzung AGB)

1. Auftragserteilung

Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Vertrags für die jeweiligen Services durch beide Parteien zustande. Die Leistungsübersicht ist in den jeweiligen Verträgen definiert.

2. Installationen/Inbetriebnahmen

Alle Preisangaben beruhen auf der Voraussetzung, dass die jeweiligen Vorgaben für den Service seitens des Kunden gegeben sind (vorhandene Systemumgebung, vorhandene Installationen, usw.). Mehraufwand, welcher durch nicht vorhandene, oder unvollständige Vorbereitung seitens des Kunden entsteht, wird zum jeweiligen gültigen Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber akzeptiert Mehrkosten von maximal 10% des offerierten Aufwands, ohne dass dieser mündlich oder schriftlich angekündigt werden muss. Für die diesen Satz übersteigenden Kosten wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt. Die Arbeiten werden erst nach Zustimmung des Auftraggebers weitergeführt. Im Falle eines Abbruchs bleiben die bereits erfolgten Arbeiten zur Zahlung fällig.

Erhebt der Auftraggeber während 10 Tagen nach Rechnungsstellung keinen Einspruch gilt der Service als abgenommen. Die Leistung gilt ab jenem Zeitpunkt als betriebsbereit, ab welcher sie vollständig genutzt werden kann und keine betriebsbedingten Mängel mehr vorhanden sind.

3. Daten- und Systemsicherung

Der Auftraggeber ist vollumfänglich selbst für die Organisation von Daten- und Systemsicherungen verantwortlich. Falls Genotec an Systemen Arbeiten vornehmen muss, ist der Kunde dafür besorgt, dass alle Daten vorgängig gesichert werden. Genotec ist zu keinem Zeitpunkt für verlorene Daten, entgangenen Gewinn oder ähnliches haftbar.

4. Garantieleistungen

Genotec gewährt Garantieleistungen im Rahmen der Garantieleistungen der jeweiligen Hersteller der entsprechenden Hard-/Software. Der Austausch/Reparatur der jeweiligen Komponenten erfolgt gegen Verrechnung des entsprechenden Aufwands.

5. Verantwortlichkeit Genotec

Genotec erbringt ihre im Vertrag vereinbarte Leistung und stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Genotec bestimmt in eigener Kompetenz, wie und mit welcher Infrastruktur sie die Erbringung der Leistung sicherstellt.

Genotec verpflichtet sich, keine auf ihrer Infrastruktur übertragenen Daten zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen oder qualitätssichernde Elemente.

Die Datenschutzbestimmungen werden in jedem Fall beachtet.

4. Zahlung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist jeweils innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Erfolgt nach 30 Tagen keine Zahlung werden die gebuchten Services gesperrt. Eine Entsperrung der Services erfolgt erst nach Zahlungseingang der offenen Beträge und der Bearbeitungsgebühr **von CHF 50.-**

5. Annullierung

Wird seitens Auftraggeber der Vertrag annulliert, hat der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten zu tragen. Genotec behält sich das Recht vor, allenfalls entgangenen Gewinn einzufordern.

Allschwil, im Januar 2007